

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft

Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite

Antragsteller/in

Familienname	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Aktenzeichen / Geschäftszeichen:	

Ich beantrage eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister für folgende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Letzte bekannte Anschrift	
<u>Folgendes Datum / folgende Daten werden benötigt</u>	
<u>Begründung für die erweiterte Auskunft aus dem Melderegister</u>	

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 €

Gemeinde Schönefeld
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN : DE35 160 500 00 366 502 1153
BIC : WELA DE D1 PMB

überwiesen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an die Meldebehörde, mit Angabe des Verwendungszwecks der Überweisung.

Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft

Stand 11.2015

Nach § 44 Bundesmeldegesetz – BMG - darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft über einzeln bestimmte Personen erteilen.

Vom Auskunftssuchenden ist anzugeben, ob die Auskunft für gewerbliche Zwecke oder nicht benötigt wird; die Zwecke sind ggf. anzugeben.

Es ist weiter anzugeben, ob die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt wird oder nicht.

Die einfache Melderegisterauskunft beinhaltet den Familiennamen, den/die Vornamen, einen eventuell vorhandenen Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf nach § 45 BMG über die dort aufgeführten Daten erteilt werden, wenn ein berechtigtes (oder rechtliches) Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechtigte Interesse ist für jedes benötigte Datum glaubhaft zu machen. Sofern Unterlagen zum Erfordernis einer erweiterten Melderegisterauskunft vorliegen, sollten diese der Anfrage beigelegt werden.

Antragstellung und Verwaltungsgebühren

Um die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren, sind möglichst genaue Angaben machen.

Gebühren

Schriftliche Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte – 10,00 Euro je nachgefragte Person
Erweiterte Melderegisterauskunft – 12,00 Euro je nachgefragte Person

Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien
-Gebühren auf Anfrage

Falls Sie den Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft per Post übersenden, ist die fällige Verwaltungsgebühr vorab auf das folgende Konto der Gemeinde Schönefeld zu überweisen.

Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE35 160 500 00 366 502 1153
BIC: WELA DE D1 PMB
Verwendungszweck: Melderegisterauskunft (Nachname der gesuchten Person)

Bitte fügen Sie Ihrem schriftlichen Antrag eine Kopie der Überweisung bei.